



Deutschlands neues Lieferkettengesetz - Rechtsstreitigkeiten

Das Gesetz verpflichtet bestimmte, in Deutschland tätige Unternehmen zur Einrichtung, Sorgfaltspflichtverfahren einzuführen und zu aktualisieren, um die Einhaltung bestimmter grundlegenden Menschenrechte und, in begrenztem Umfang, bestimmter Umweltstandards in Lieferketten.

Überblick

Das Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (das "Gesetz") schafft keine neue zivilrechtliche Haftung für die vom Gesetz erfassten Unternehmen. Das Gesetz erhöht jedoch das Risiko von Rechtsstreitigkeiten für Unternehmen im Rahmen der bestehenden zivilrechtlichen Haftungsregelung, indem es Vertretungsklagen Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen im Namen von potenziellen Opfer zulässt.

Dies stellt einen politischen Kompromiss dar. Er wurde nach langen und hitzigen Debatten zwischen denjenigen, die eine Ausweitung und denjenigen, die eine Haftung der Unternehmen für die Auswirkungen der Lieferketten. Diese Debatte fand statt vor dem Hintergrund der Rechtssache Jabir gegen KiK ("Rechtssache Jabir").

In diesem Fall wurde ein deutsches Bekleidungsunternehmen von den Opfern eines Brandes in einer Textilfabrik eines Zulieferers des Unternehmens in Pakistan im Jahr 2012 verklagt.

Den Klägern zufolge entsprachen die vom Betreiber der Fabrik durchgeführten Maßnahmen nicht den arbeitsrechtlichen Mindeststandards, die in einem Verhaltenskodex festgelegt sind. Der Verhaltenskodex wurde mit dem deutschen Unternehmen vereinbart und basierte auf den "einschlägigen Regeln der Vereinten Nationen". Die Kläger argumentierten, dass die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für die Schwere der Schäden verantwortlich war.

Die deutschen Gerichte prüften, ob das deutsche Unternehmen möglicherweise nach Delikts- und Vertragsrecht haftet. Letztendlich wiesen die deutschen Gerichte die Klage ab, weil der deliktsrechtliche Anspruch nach pakistanischem Recht verjährt war und dass es keine Grundlage für einen vertraglichen Anspruch gab. Das neue Gesetz sieht eine Klarstellung vor, dass es nicht beabsichtigt ist, diese rechtliche Regelung zu ändern.

Neu ist, dass Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen klageberechtigt sein werden

Im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes wurde argumentiert, dass das Gesetz die Hürden für den Zugang zu Rechtsmitteln in Deutschland für Ausländer senken sollte, die behaupten, dass ein deutscher Käufer für einen Schaden verantwortlich ist, der durch seine eigenen Einkaufspraktiken oder durch Handlungen seiner ausländischen Lieferanten verursacht wurde. Ohne die Unterstützung einer Stiftung oder einer Nichtregierungsorganisation schrecken die Kosten und

Schwierigkeiten bei der Geltendmachung solcher Ansprüche potenzielle Kläger stark ab.

Das Gesetz senkt diese Hürden, indem es deutschen Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen erlaubt, im Namen von Klägern zu prozessieren, die Ansprüche aufgrund der Verletzung "überwiegend wichtiger Interessen" geltend machen. Die Gewerkschaft oder NRO muss eine ständige Niederlassung haben, und aus ihrer Satzung muss hervorgehen, dass es ihr Ziel ist, sich für die Menschenrechte einzusetzen. Es ist zu erwarten, dass Gewerkschaften und NRO im Rahmen dieser neuen Regelung für Verbandsklagen massenhaft Ansprüche gegen Unternehmen geltend machen werden.

Deliktische Ansprüche: ausländisches Recht gilt

Die außervertragliche Haftung für extraterritoriale Menschenrechtsverletzungen richtet sich in der Regel nach ausländischem Recht.

Artikel 4 (1) der Rom II-Verordnung verweist auf das Recht des Staates, in dem der unmittelbare Schaden eingetreten ist. So haben die deutschen Gerichte im Fall Jabir nach pakistanischem Deliktsrecht entschieden. Unter Verweis auf ein Sachverständigengutachten zum pakistanischen Recht wies das Gericht die Klage wegen unerlaubter Handlung als verjährt zurück.

Das neue Gesetz berührt nicht die in der Rom-II-Verordnung festgelegte Rechtswahlregel. Daher wird das deutsche Recht, insbesondere die allgemeine Deliktsrechtsvorschrift des § 823 BGB, nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen auf Fälle der Lieferkettenhaftung anwendbar sein,

z. B. im Falle einer "offensichtlich engeren Verbindung" im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Rom-II-Verordnung. Wie bereits erwähnt, schafft das neue Gesetz auch keine neuen Klagegründe nach deutschem Recht.

Eine vorgeschlagene EU-Richtlinie kann jedoch zu Änderungen des geltenden Rechts führen. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments zielt darauf ab, die einschlägigen Sorgfaltspflichten als "zwingende Vorschriften" zu qualifizieren und damit sicherzustellen, dass sie unabhängig vom sonst geltenden Deliktsrecht gelten. Darüber hinaus zielt der Vorschlag darauf ab, bestimmte Standards für die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur zivilrechtlichen Haftung festzulegen. Nach der vorgeschlagenen Richtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten insbesondere sicherstellen, dass Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht werden können, die sie oder von ihnen kontrollierte Unternehmen durch Menschenrechtsverletzungen, die Nichteinhaltung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung oder Umweltschäden verursacht oder zu denen sie beigetragen haben. Unternehmen können nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nachweisen können, dass sie die gebotene Sorgfalt im Sinne der Richtlinie walten ließen oder dass der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre.

Vertragliche Haftung: eventuell

Nach deutschem Zivilrecht kann ein Vertrag zwischen dem in Deutschland tätigen Unternehmen und einem Zulieferer so ausgelegt werden, dass

ein direkter vertraglicher Anspruch für die Mitarbeiter des Zulieferers entsteht.

Im Fall Jabir hatte sich der Zulieferer verpflichtet, einen Verhaltenskodex einzuhalten. Der Verhaltenskodex legte Mindeststandards fest, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten und die Arbeitssicherheit sowie die Entlohnung der Arbeitnehmer. Die deutschen Gerichte erörterten, ob diese vertragliche Vereinbarung den Arbeitnehmern des Zulieferers einen direkten Anspruch gegen das deutsche Unternehmen gewährt. Schließlich lehnten die deutschen Gerichte den vertraglichen Anspruch aufgrund ihrer Auslegung dieser spezifischen vertraglichen Vereinbarung ab.

Im Rahmen des Gesetzes wird es Raum für ähnliche Überlegungen geben. Gemäß Abschnitt 6, Absatz 4 des Gesetzes muss sich das in Deutschland tätige Unternehmen (das aufgrund der Überschreitung der relevanten Beschäftigtenzahl in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt) vom direkten Lieferanten vertraglich verpflichten lassen, dass dieser menschenrechtliche und ökologische Standards einhält und diese Verpflichtung sowie die relevanten Standards in der gesamten Lieferkette angemessen durchsetzt. Das in Deutschland tätige Unternehmen muss die Einhaltung der Verpflichtung überprüfen, indem es mit dem direkten Lieferanten angemessene Kontrollmechanismen vereinbart.

Im Falle eines Anspruchs eines Mitarbeiters des Zulieferers werden die deutschen Gerichte zu prüfen haben, ob der zwischen dem Unternehmen und seinem Zulieferer vereinbarte Verhaltenskodex so ausgelegt werden

kann, dass er entweder (i) den Mitarbeitern des Zulieferers einen unmittelbaren vertraglichen Anspruch einräumt oder (ii) das Unternehmen zur Einhaltung von Schutzpflichten gegenüber den Mitarbeitern des Zulieferers verpflichtet. Die Frage, ob einem Arbeitnehmer des Lieferanten ein unmittelbarer vertraglicher Anspruch gegen den Abnehmer zusteht, richtet sich in der Regel nach dem für den Liefervertrag maßgeblichen Recht (häufig deutsches Recht). Die Frage, ob das in Deutschland tätige Unternehmen Schutzpflichten gegenüber den Arbeitnehmern des Lieferanten zu erfüllen hat, richtet sich nach dem Deliktsrecht des ausländischen Staates, in dem der Schaden eingetreten ist.

Für beide potenziellen Klagegründe ist ein offensichtliches Gegenargument, dass der einschlägige Verhaltenskodex den Arbeitnehmern im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex Rechte gegen den Lieferanten und nicht gegen das in Deutschland tätige Unternehmen einräumen kann. Die potenzielle Haftung des Käufers (wie auch des Lieferanten) hängt jedoch vom genauen Wortlaut des Liefervertrags und des Verhaltenskodexes ab. Lieferverträge enthalten häufig eine Klausel, die Rechte Dritter ausschließt.

Zusammenfassung

Das Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zielt auf die öffentliche Rechtsdurchsetzung ab. Es bringt keine Klärung in Bezug auf die potenzielle private zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren Lieferketten. Das Gesetz führt deutsche Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen als potenzielle neue Kläger in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferketten ein. Diese Option kann zur Bündelung einer großen Anzahl von Ansprüchen führen, was wiederum erhebliche finanzielle und Reputationsrisiken für in Deutschland tätige Unternehmen mit einer entsprechenden Anzahl von Mitarbeitern zur Folge haben kann. Die Begründetheit solcher Ansprüche wird meist von ausländischem Recht und der Auslegung der vertraglichen Vereinbarung mit dem Lieferanten abhängen.